



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: 9A 65221000 2-2019 #0006  
vom 16.05.2019

Mein Zeichen: 9A 9160/2-767

Datum: 26.06.2019

TEL +49 030 18767676 - [REDACTED]

FAX +49 030 18767676 - [REDACTED]

✉ ke5@bfe.bund.de

✉ info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

## Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 02 der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.05.2019 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

### ***I. Entscheidung***

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 02 der „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 26.03.2019 unter Nebenbestimmungen (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/SE 6.1, Schachtanlage Asse II - Mitteilung zur Änderung 006/2019 (Az. SE 6.1 - 9A 65221000 2-2019 #0006), Stand vom 16.05.2019; eingegangen bei KE 5 am 20.05.2019.
- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 006/2019 (BGE-SZ-KZL 9A/65221000/DA/AY/1460/00), Stand vom 15.05.2019, vorgelegt mit [1].



- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- [5] Bundesamt für Strahlenschutz, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand 11.08.2014.
- [6] Genehmigungsunterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Revision 02 mit Stand vom 26.03.2019, vorgelegt mit [1].

## **II. Nebenbestimmungen**

1. Nach der Freigabe der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“ [6] (BGE-KZL 9A/65210000/LRA/JD/0001/06) im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.
2. Widerruf und nachträgliche Auflagen zu dieser Entscheidung bleiben vorbehalten, sofern sich aus der gemäß § 58 Abs. 4 AtG noch durchzuführenden Prüfung weitere Erkenntnisse oder Neubewertungen ergeben.

## **III. Hinweise**

1. Die Unterlage „Auflistung der gültigen Genehmigungsunterlagen – Auflage 31 §9 AtG“ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.



Seite 3

2. In Kapitel 5.1.2 „Freisetzung radioaktiver Stoffe“ der Meldeordnung [6] unter Kriterium E 1.2.1, zweiter Spiegelstrich (Blatt 8) ist das Meldekriterium (1%) konservativer als von der AtSMV gefordert (10%) gesetzt. Dies ist insoweit zulässig.

#### **IV. Begründung**

Die Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, ist Genehmigungsunterlage G 8 der Genehmigungsbescheide 1/2010 [3] und 1/2011 [4]. Mit dem Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Revision 02 der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“ [6] beantragt.

Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 [3] bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [5].

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die erste Nebenbestimmung erteilt.

Hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen ist zu beachten, dass eine umfassende Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG seitens des BfE durchzuführen ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus neue Erkenntnisse oder Bewertungen ergeben, die sich ggf. auf die hier getroffene Entscheidung auswirken, ergeht die Zustimmung unter Vorbehalt des Widerrufs

Seite 4

bzw. von nachträglichen Auflagen. Ohne diesen Vorbehalt hätte die Zustimmung bis zum Vorliegen des abschließenden Ergebnisses der Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG zurückgestellt werden müssen. Dies erschien jedoch in Anbetracht der aus heutiger Sicht ungewissen Dauer dieser Prüfung als unverhältnismäßige Maßnahme.

#### **V. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

